

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens: Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes 50 cm nicht überschreiten.
- 2. Garagenstandorte gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB: Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig..

B) Gestalterische Festzungen

- 1. Es sind nur Sattel- oder Walmdächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung zulässig. Die Richtung des Planzeichens "Stellung der Gebäude" setzt die Hauptfirstrichtung fest. Die Dachneigung der Dachflächen muß zwischen 45° - 50° betragen. Eine Unterschreitung bzw. Überschreitung der o.g. Maximal- bzw. Mindestneigung ist auch ausnahmsweise nicht zulässig.
- 2. Dachaufbauten (Dachgauben) sind zulässig. Pro Dachfläche ist die Längenausdehnung von einzelnen Dachaufbauten in der Summe ihrer Seitenlänge auf insgesamt 3/5tel der darunterliegenden Traufenlänge zu begrenzen. Durchgehenden Dachaufbauten dürfen in ihrer Längenausdehnung 50% der darunterliegenden Traufenlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten von der Außenkante des Ortgangs muß mindestens 2 m vom aufgehenden Mauerwerk betragen. Unterhalb des Dachaufbaus müssen mindestens 3 Reihen Dachziegel ununterbrochen durchlaufen. Analog hierzu müssen auch im Auslaufbereich des Dachaufbaus 3 Reihen Dachziegel vom Hauptdach bis zum First ununterbrochen durchlaufen.

Hinweis:

Mit dem Inkrafttreten dieser 3. Änderung wird der Ursprungsplan, soweit er durch deren räumlichen Geltungsbereich überlagert wird, außer Kraft gesetzt.

Planzeichen für Bauleitpläne

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990

1. Bestandsangaben

Wohngebäude mit Hausnummern

Wirtschaftsgebäude - Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbliche Pläne und Karten verwiesen.

2. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung



Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Stellung der baulichen Anlagen; längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44

Angrenzender Bebauungsplan

B-PLAN NR.44

Bemaßungsangabe

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (Wasserschutzzone II)

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans
3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" mit baugestalterischen Festsetzungen vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bramsche die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den stalterischen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bramsche, den 17.07.1998 6 TAD



Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 19.03.90 die Aufstellung zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.03.98 ortsüblich bekanntgegeben.

Der Bürgermeister

Der Entwurf wurde ausgearbeitet von der Stadt Bramsche - Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -

Bramsche, den 12.03.1998

Fachbereichsleiter

Der Rat der Stadt Bramsche hat die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" -gemäß § 13 BauGB-,in seiner Sitzung am 16.07.98 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung geschlossen.

Bramsche, den 17.07.98

Der Bürgermeister

Der Beschluß gem. § 10 Abs. 1 BauGB ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31.07.1998 im Amtsblatt Nr. 14 für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" für diesen Geltungsbereich außer Kraft.

Bramsche, den 10.08.1998

Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bramsche, den 5.08.1993

Der Bürgermeister

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungspranes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bramsche, den

Der Bürgermeister



stadt bramsche

3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 44

"Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße"

mit baugestalterischen Festsetzungen vereinffachten Verfahren gemäß § 13 BauGB



3. Ämderung zum BEBAUUNGSPLAN NR.:			44	
"Gielände z	wischen Lutterd	amm und Engter	straße"	
Beartheitet	Palm	Geändert		
Gezerichnet	Palm			
Maßsstah	1:1000			
Datum	02.01.1998			